

## **MARKT NENNSLINGEN**

vertreten durch

1. Bürgermeister Bernd Drescher  
Schmiedgasse 1  
91790 Nennslingen

Vorhabenträger:

### **Anlauer Bioenergie GmbH & Co. KG**

Vertreter: M. Kößler  
Gersdorf 52  
91790 Nennslingen

Vorhaben:

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan Gersdorf Nr. 2**

### **„Biogasanlage Gersdorf“ (Gesamtüberarbeitung)**

## **SATZUNG**

Vorentwurf vom 21.03.2023

Entwurf vom 20.06.2024

Stand vom

Verfasser:

Dipl. Ing. (FH) Birgit Möhle- Berchtenbreiter  
Kappelbuck 26  
86720 Grosseßfingen-Nördlingen  
T: 0171-9751125

Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing  
Landschaftsplanung  
Stettiner Ring 18  
86405 Meitingen  
T: 0176-70566887

**Bearbeitungsvermerk der Gesamtüberarbeitung**

– bisherige Festsetzungen aus rechtskräftiger Satzung schwarz, Teile die entbehrlich/überholt sind durchgestrichen  
geänderte/neue Festsetzungen in blauer Farbe  
Ergänzungen gegenüber 1. Auslegung / TÖB-Beteiligung in grüner Schrift

**A Präambel**

Der Markt Nennslingen erlässt aufgrund der §§ 1 bis 4 sowie §8, §9, §10 und § 12 des Baugesetzbuches (- BauGB -), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), der Planzeichenverordnung (PlanZV) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist

der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gersdorf Nr. 2 „**Biogasanlage Gersdorf (Gesamtüberarbeitung)**“ als

**SATZUNG**

**§ 1** Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (vBP) Gersdorf Nr. 2 „Biogasanlage Gersdorf“ (Gesamtüberarbeitung) besteht aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, dem Durchführungsvertrag, sowie der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan integriert.

**Bearbeitungsvermerk der Gesamtüberarbeitung**

– bisherige Festsetzungen aus rechtskräftiger Satzung schwarz, Teile die entbehrlich/überholt sind durchgestrichen  
geänderte/neue Festsetzungen in blauer Farbe  
Ergänzungen gegenüber 1. Auslegung / TÖB-Beteiligung in grüner Schrift

**§ 2** Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die Gesamtüberarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gersdorf Nr. 2 „Biogasanlage Gersdorf“ (Gesamtüberarbeitung) in Kraft.  
Gleichzeitig verliert der bisherige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Gersdorf“ seine Rechtskraft.

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Biogasanlage Gersdorf“ Gesamtüberarbeitung setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest § 9 (7) BauGB.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Flurnummer 137 und 138, Gemarkung Gersdorf.

**Textliche Festsetzungen**

in Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

**B Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1 Art der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 – 11 BauNVO

**Sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“**

§ 11 BauNVO (2) 8

„(2) Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.“

8. Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, ..., dienen.“

Zulässig ist die Erstellung einer Biogasanlage mit einer Gasproduktion von maximal 4,1 Mio Nm<sup>3</sup> Biogas pro Jahr. Für die Gasverwertung und Abwärmenutzung erforderliche Nebeneinrichtungen wie Blockheizkraftwerk, Gasreinigungs- und Aufbereitungsanlagen, Satellitenblockheizkraftwerk, Trocknungsanlagen, Spitzenlastkessel bzw. eine Notversorgung mit Wärme und alle Einrichtungen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage erforderlich sind, wie auch Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen, werden gestattet.

Zudem Erweiterungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes, wie Maschinenhalle, Stallungen, Gärbehälter, Fahrsilo.

Sonstige Zweckbestimmungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

**Genehmigungsverfahren**

Entsprechend Art. 58 Abs. 1 Satz 2 wird die Möglichkeit der Genehmigungsfreistellung der Biogasanlage ausgeschlossen.

### **Bearbeitungsvermerk der Gesamtüberarbeitung**

– bisherige Festsetzungen aus rechtskräftiger Satzung schwarz, Teile die entbehrlich/überholt sind durchgestrichen  
geänderte/neue Festsetzungen in blauer Farbe  
Ergänzungen gegenüber 1. Auslegung / TÖB-Beteiligung in grüner Schrift

## **2 Maß der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 - 21 BauNVO  
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8.

### **Höhe baulicher Anlagen**

Wandhöhen gem. § 16 BauNVO

#### Betriebsgebäude

Die Wandhöhen für Betriebsgebäude beträgt bei Pultdächern an der hohen Wandseite max. 10,0 m an der niedrigen Wandseite max. 8,0m.  
Für Satteldächer und Flachdächer beträgt die Wandhöhe max. 7,0m, die Firsthöhe für Satteldächer wird auf maximal 10,0m begrenzt.

#### Behälter

Die Wandhöhe für Behälter beträgt maximal 8,0m, gemessen talseits.

#### Pufferspeicher

Die Gesamthöhe für Pufferspeicher beträgt maximal 18,5m, gemessen talseits.

#### Fahrsilo

Die Wandhöhe für Fahrsilos beträgt max. 4,0 m, gemessen talseits.

#### Definition:

Wandhöhen sind zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.  
Erforderliche technische Einrichtungen, wie Abgasrohre / Kamine, sind entsprechend den betriebsbedingten Anforderungen zulässig.

## **3 Bauweise**

§ 22 BauNVO

Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der in der Planzeichnung hierfür vorgesehenen Bereiche zulässig.

Es gilt die abweichende Bauweise, das ist die offene Bauweise, wobei Gebäudelängen und Fahrsilos über 50m zulässig sind.

## **4 Örtliche Bauvorschriften nach BayBO**

### **Dachgestaltung Gebäude**

Dachform: Pultdach mit Dachneigung: 1 - 18°  
Dachform: Satteldach mit Dachneigung 10 – 25°  
Dachdeckung: harte Bedachung in rotem Farbton nicht glänzend  
Alternativ Flachdach in materialbedingtem Farbton

### **Dachgestaltung Behälter**

Bei den Behältern sind Hauben in Kugelform mit einer maximalen Dachhöhe von 16m, sowie Flachdächer, zulässig. Die Farbe der Folienhauben ist in grau und grün zulässig

### **Gebäudegestaltung**

### **Bearbeitungsvermerk der Gesamtüberarbeitung**

– bisherige Festsetzungen aus rechtskräftiger Satzung schwarz, Teile die entbehrlich/überholt sind durchgestrichen  
geänderte/neue Festsetzungen in blauer Farbe  
Ergänzungen gegenüber 1. Auslegung / TÖB-Beteiligung in grüner Schrift

Außenwände: Betriebsgebäude und Behälter sind ab Geländeoberkante mit einem Außenputz, Trapezblech- oder Holzverkleidung zu versehen.  
Unbehandelte Betonflächen sind ebenso zulässig.  
~~Die Abstimmung der Farbgestaltung hat im Genehmigungsverfahren zu geschehen.~~  
Generell ist eine grelle und reflektierende Wandgestaltung unzulässig.

### **Abstandsflächen**

Im Geltungsbereich der Satzung sind zusätzlich zu den planungsrechtlichen Festsetzungen die Regelung der Bayerischen Bauordnung zur Tiefe der notwendigen Abstandsflächen (Art 6 BayBO) anzuwenden.

### **Einfriedungen**

Einfriedungen/Zäune sind bis max. 2,0 m Höhe ohne Sockel **und vorgepflanzt zur freien Landschaft** zulässig. ~~Die Gestaltung der Einfriedung ist im Rahmen des Bauantrages in Abstimmung mit dem Landratsamt festzulegen.~~

### **Gestaltung des Geländes**

Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf den für die Integration der Betriebseinrichtungen notwendigen Umfang zu beschränken.  
Die Geländeänderungen sind im Genehmigungsantrag darzustellen.

## **5 Erschließung**

Zufahrten

Die Zu- und Abfahrt zum Sondergebiet erfolgt über den bestehenden Weg Flurnummer 139 bzw. Flurnummer 152 Gemarkung Gersdorf. Die Erschließung ist im Durchführungsvertrag zu regeln.

## **6 Grünordnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB**

Geländeänderungen / Geländemodellierung

Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf den notwendigen Umfang zu beschränken.

Auf den Grundstücksflächen sind die in der Plandarstellung festgesetzte Eingrünung aus folgender Artenliste zu pflanzen und zwar auf der Ost-, Süd, West- und Nord-Westseite mit einer 3-reihige Hecke und auf der Nordseite mit einer Streuobstwiese.

**Im Bereich der verringerten Eingrünungsbereiche auf der der Süd- und Ostseite ist eine 2-reihige Hecke zu erstellen.**

**Auf der Süd- und Süd-Ostseite ist die bestehende Eingrünung um 25 Bäume, 1 Baum je 7,5 lfm, zu ergänzen.**

Mit dem Genehmigungsantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum erforderlichen Grenzabstand nach Art. 47 – 52 AGBGB 82 werden von der Satzung nicht berührt und sind einzuhalten.

Die Pflanzungen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Erstellung der Biogasanlage zu erstellen. Die Pflanzung und Erhaltung jeglicher dargestellten und festgesetzten Pflanzung ist verbindlich. Die verwendeten Gehölze müssen den Anforderungen der „FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ in der aktuellen Fassung entsprechen. Jegliche

**Bearbeitungsvermerk der Gesamtüberarbeitung**

– bisherige Festsetzungen aus rechtskräftiger Satzung schwarz, Teile die entbehrlich/überholt sind durchgestrichen  
geänderte/neue Festsetzungen in blauer Farbe  
Ergänzungen gegenüber 1. Auslegung / TÖB-Beteiligung in grüner Schrift

Begrünung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ausgefallen Bäume und Pflanzen sind zu ersetzen.

Pflanzgebot für Laubbäume

Laubbäume 2xv oB 200-250

Acer campestre

Acer pseudoplatanus

Carpinus betulus

Fraxinus excelsior

Quercus robur

Feld-Ahorn

Berg-Ahorn

Hainbuche

Esche

Stiel-Eiche

Heckenpflanzen 2xv oB 60-100

Viburnum lantana

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Prunus spinosa

Wolliger Schneeball

Hartriegel

Haselnuß

Schlehdorn

Prunus avium

Cornus mas

Sambucus nigra

Ligustrum vulgare

Euonymus europaeus

Vogelkirsche

Kornelkirsche

Holunder

Liguster

Pfaffenhütchen

Sowie

Obstbäume Hochstamm StU 8-10

Regionale, bewährte Sorten

~~Tief-/Pfahlwurzler wie Eiche, Eberesche sind zur Havariewall Bepflanzung ungeeignet und laut Biogashandbuch Bayern unzulässig.~~

**Ausgleichsfläche**

Ein Teil der Ausgleichsfläche für das Sondergebiet „Biogasanlage“ wird auf Flurnummer 99, Gemarkung Gersdorf (6.400 qm), desweiteren auf Teil von Fl. Nr. 665, Gem. Gersdorf (1.950 qm) erstellt.

Der Beginn der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme hat mit Einreichung des Bauantrages zu erfolgen. Dies umfasst den sofortigen Verzicht auf Pestizideinsatz und jegliche Art von Düngung. Spätestens ein Jahr nach Ende der Baumaßnahme müssen alle Maßnahmen umgesetzt sein. 5 Jahre nach Bauende ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

Die Ausgleichsfläche ist dinglich zu sichern. Dingliche Sicherung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Der Ausgleichsflächenplan liegt dem Umweltbericht bei.

Für die Ausgleichsfläche Fl. Nr. 99 gelten folgende Festsetzungen:

Die Fläche ist mit einer Magerrasenmischung von Rieger-Hofmann 3g/qm anzusäen. Zur Aushagerung (ca. 5 Jahre) des bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünland sind ab 15. Juni 2 - 3 Schnitte im Jahr durchzuführen. Das Mahdgut ist abzufahren. Nach erfolgreicher Aushagerung ab 15. Juni sind 1 - 2 Schnitte im Jahr durchzuführen.

**Bearbeitungsvermerk der Gesamtüberarbeitung**

– bisherige Festsetzungen aus rechtskräftiger Satzung schwarz, Teile die entbehrlich/überholt sind durchgestrichen  
geänderte/neue Festsetzungen in blauer Farbe  
Ergänzungen gegenüber 1. Auslegung / TÖB-Beteiligung in grüner Schrift

Für die Ausgleichsfläche Teil von Fl. Nr. 665 gelten folgende Festsetzungen:  
In Zuordnung zur best. Gehölzstruktur wird eine Mischung von Rieger-Hofmann Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland angesät.

Die Ansaat ist je nach Aufwuchs 1-2 mal im Jahr zu mähen. Frühester Schnittzeitpunkt 15. Juni. 50% der Fläche ist mit einer Winterdeckung von ca. 30-40 cm Höhe zu belassen. Das Mähgut ist abzufahren.

Die Magerwiese sowie das extensive Grünland darf weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

## **7 Rückbauverpflichtung**

Der Bebauungsplan verliert nach 36 Monaten der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit. Die hierdurch entstehende Rückbauverpflichtung, geregelt im Durchführungsvertrag, tritt damit in Kraft.

Als Nachfolgenutzung werden landwirtschaftliche Flächen festgesetzt.

## **8 Immissionsschutz**

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind vom anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen vom bestehenden Betrieb ggf. Gutachten, z.B. zum Schallschutz, zur Luftreinhaltung, zur Abfallwirtschaft, einzuholen, um nachzuweisen, dass die gültigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Bei einem Antragsverfahren für die Erweiterung der Biogasanlage um zusätzliche Behälter ist der Behörde die maximal gelagerte Gasmenge differenziert und abgestimmt auf die konkrete Planung nachzuweisen um zu prüfen, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Gutachten bzgl. der Störfallverordnung erforderlich wird.

### **Lärmschutz**

Alle Motoren, Maschinen und Aggregate sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben.

### **Luftreinhaltung**

Hinsichtlich der Biogasanlagen sind die Vorgaben des Biogashandbuchs Bayern in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Im Falle einer Gasaufbereitung müssen geeignete Maßnahmen zur Minderung der Methan- und Schwefelwasserstoffemissionen vorgenommen werden.

Die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

Entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde bei jedem Genehmigungsverfahren mit dem Antrag bei Bedarf vorzulegen.

## **9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)**

#### **Bearbeitungsvermerk der Gesamtüberarbeitung**

– bisherige Festsetzungen aus rechtskräftiger Satzung schwarz, Teile die entbehrlich/überholt sind durchgestrichen  
geänderte/neue Festsetzungen in blauer Farbe  
Ergänzungen gegenüber 1. Auslegung / TÖB-Beteiligung in grüner Schrift

Nach Bau und Fertigstellung einer Anlage beginnt die Betriebsphase. Dabei hat der Anlagenbetreiber die Verpflichtung, die für den Betrieb der Anlage geltenden Anforderungen aus den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhalten.

Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind folgende, zusätzliche Aspekte, entsprechend Umweltbericht zu beachten:

- Erfolgskontrolle der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen nach deren Durchführung, vor allem im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahmen ist zu Überprüfen, ob das Entwicklungsziel erreicht wurde oder werden kann. Ggf. sind Änderungen an den Pflegemaßnahmen zum Erreichen des Entwicklungszieles vorzunehmen.
- Pflege und Unterhaltung der Eingrünungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen.

## **10. Hinweise**

### **Altlasten**

Aufgrund des Flächennutzungsplanes des Marktes Nennslingen, sowie der Nutzungshistorie als landwirtschaftlich genutzte Flächen sind keine Altlasten **bekannt**.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen werden, ist das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen als zuständige Behörde nach Art. 10 (2) BayBodSchG unverzüglich zu informieren.

Sollte bei der Bauausführung Anzeichen alten Bergbaus ((z. B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

### **Denkmäler/Bodendenkmäler**

Bodenfunde, die bei Baumaßnahmen zum Vorschein kommen, sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

### **Grundwasser**

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine Daten vor. Es ist sicherzustellen, dass die Anlagenteile der Biogasanlage außerhalb des Grundwassers bzw. im Grundwasser mit entsprechenden Schutzvorkehrungen (doppelwandige Behälter, Auftriebsicherheit) zu erstellen sind.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser aufgedeckt werden, ist unverzüglich eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 BayWG zur temporären Grundwasserabsenkung während der Bauzeit zu beantragen. Eine dauerhafte Ableitung von Grundwasser ist nicht zulässig.

### **Wasserwirtschaftliche Belange**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein Entwässerungsplan zu erstellen, in dem aufgezeigt wird, wie mit verschmutzten und unverschmutzten Oberflächenwasser umgegangen wird. Für die Biogasanlage ist eine Abnahme nach AwSV erforderlich.

Im Falle einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Drainagen (z. B. durch Anpflanzungen) ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.



**Bearbeitungsvermerk der Gesamtüberarbeitung**

– bisherige Festsetzungen aus rechtskräftiger Satzung schwarz, Teile die entbehrlich/überholt sind durchgestrichen  
geänderte/neue Festsetzungen in blauer Farbe  
Ergänzungen gegenüber 1. Auslegung / TÖB-Beteiligung in grüner Schrift

**Allgemein**

Für die Erstellung und Betrieb der Biogasanlage sind die Ausführungen der **AwSV bzw. TRsW 793-1 (Biogasanlage)** maßgebend. Bei Inbetriebnahme der Anlage hat eine Abnahme nach Betriebssicherheitsverordnung zu erfolgen.

**AUFGESTELLT/AUSGEFERTIGT**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Gesamtüberarbeiten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Schrift, Farbe und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

---

Bernd Drescher, 1. Bürgermeister

**Bearbeitungsvermerk der Gesamtüberarbeitung**

– bisherige Festsetzungen aus rechtskräftiger Satzung schwarz, Teile die entbehrlich/überholt sind durchgestrichen  
geänderte/neue Festsetzungen in blauer Farbe  
Ergänzungen gegenüber 1. Auslegung / TÖB-Beteiligung in grüner Schrift

**C VERFAHRENSVERMERKE**

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom XXXXX gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Gesamtüberarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Gersdorf Nr. 2 „Biogasanlage Gersdorf“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am XXXXX ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf die Gesamtüberarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gersdorf Nr. 2 in der Fassung vom XXXXX hat in der Zeit vom XXXXX bis XXXXX stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf Gesamtüberarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Gersdorf Nr. 2 „Biogasanlage Gersdorf“ in der Fassung vom XXXXX hat in der Zeit vom XXXXX bis XXXXX stattgefunden
4. Zu dem Entwurf der GEsamtüberarbeitung des Bebauungsplans in der Fassung vom XXXXX wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XXXXX bis XXXXX beteiligt.
5. Der Entwurf der Gesamtüberarbeitung des Bebauungsplans in der Fassung vom XXXXX wurde mit der Begründung gemäß§ 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XXXXX bis XXXXX öffentlich ausgelegt
6. Der Markt Nennslingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom XXXXX den die Gesamtüberarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Gersdorf Nr. 2 „Biogasanlage Gersdorf“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom XXXXX als Satzung beschlossen.

Nennslingen, den

\_\_\_\_\_  
Bernd Drescher, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Nennslingen, den

\_\_\_\_\_  
Bernd Drescher, 1. Bürgermeister

**Bearbeitungsvermerk der Gesamtüberarbeitung**

– bisherige Festsetzungen aus rechtskräftiger Satzung schwarz, Teile die entbehrlich/überholt sind durchgestrichen  
geänderte/neue Festsetzungen in blauer Farbe  
Ergänzungen gegenüber 1. Auslegung / TÖB-Beteiligung in grüner Schrift

8. Der Satzungsbeschluss zur Gesamtüberarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Gersdorf Nr. 2 „Biogasanlage Gersdorf“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Gesamtüberarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Gersdorf Nr. 2 „Biogasanlage Gersdorf“ ist damit in Kraft getreten. Gleichzeitig verliert der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Gersdorf“ öffentlich bekannt gemacht am XXXXX, seine Rechtskraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Nennslingen, den

---

Bernd Drescher, 1. Bürgermeister